



**ERMATINGEN**



# **Richtlinie über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund**

Gemeinde Ermatingen

### **Hinweise zur Schreibform**

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Art. 1	Verantwortlichkeit und Zweck
Art. 2	Verhältnismässigkeit
Art. 3	Bekanntgabe
Art. 4	Sichtung und Verwendung von Aufzeichnungen
Art. 5	Datensicherheit
Art. 6	Vernichtung
Art. 7	Datenschutz
Art. 8	Schlussbestimmungen

## Art. 1

### Verantwortlichkeit und Zweck

<sup>1</sup>Die Gemeindebehörde entscheidet über das Anbringen von Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichem Grund.

<sup>2</sup>Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

<sup>3</sup>Es besteht keine Pflicht der Gemeinde Ermatungen zur Videoaufnahme.

## Art. 2

### Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup>Die Erhebung, Sichtung und Verwendung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist nicht zulässig.

<sup>2</sup>Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass nicht andere geeignete Massnahmen den Zweck erfüllen.

<sup>3</sup>Videoüberwachungsanlagen sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

## Art. 3

### Bekanntgabe

<sup>1</sup>Die Videoüberwachung ist vor Ort durch Hinweistafeln erkennbar zu machen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde führt eine öffentlich zugängliche Liste der Videoüberwachungsanlagen mit dem Hinweis auf die dazugehörigen Beschlüsse der Gemeindebehörde.

<sup>3</sup>Die Gemeindebehörde berichtet einmal jährlich in den Ermatinger Geschäftsmitteilungen über den Vollzug der Videorichtlinien.

## Art. 4

### Sichtung und Verwendung von Aufzeichnungen

<sup>1</sup>Die Gemeindebehörde bestimmt diejenigen Personen, welche berechtigt sind, die Videoaufnahmen zu sichten.

<sup>2</sup>Sichtung und Verwendung des gespeicherten Bildmaterials sind zu protokollieren. Die Protokollführung umfasst insbesondere den Grund, die Person, den Zeitpunkt, das gesichtete Bildmaterial und die Verwendung.

Art. 5

Datensicherheit Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, sind mittels geeigneter Massnahme zu verhindern.

Art. 6

Vernichtung Die erhobenen Daten sind spätestens nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht auf Anweisung der zuständigen Untersuchungsorgane länger aufzubewahren oder herauszugeben sind.

Art. 7

Datenschutz <sup>1</sup>Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte sowie die von der Gemeindebehörde bestimmten Personen gemäss Art. 4.

<sup>2</sup>Die Gemeindebehörde oder eine von ihr bezeichnete Datenschutzstelle überwacht die Einhaltung der Videorichtlinien.

<sup>3</sup>Im Übrigen bleiben die übergeordneten Datenschutzbestimmungen vorbehalten.

Art. 8

Schlussbestimmung Diese Richtlinie tritt auf den 1. April 2016 in Kraft.

Vom Gemeinderat entschieden am 7. März 2016.

Sig. Gemeindepräsident

Sig. Gemeindeschreiber